

Nachhaltigkeitsstrategie des Ausfuhrförderungsverfahrens

inkl. Ausstiegsplan für die Haftungsübernahme im Bereich der fossilen
Brennstoffe

Inhalt

Nachhaltigkeitsstrategie.....	3
Überblick	3
Nachhaltige Instrumente der Ausfuhrförderung	9
Ausstiegsstrategie	12
Zielsetzung.....	12
Umfang	14
Energieträger.....	15
Ausnahmen.....	16
Zusammenfassung.....	18
Abkürzungen.....	19
Impressum.....	20

Nachhaltigkeitsstrategie

Überblick

Für das **Bundesministerium für Finanzen (BMF)** als Haftungsträger und die mit der banktechnischen Abwicklung des Ausfuhrförderungsverfahrens (gem. AusfFG) betraute **Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)** sind Aspekte wie **nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Demokratie, friedliches Zusammenleben der Völker** sowie **Umweltfragen** von großer Bedeutung. Bei der Beurteilung von Anträgen zur Übernahme von Bundeshaftungen für Exportgarantien und Beteiligungen im Ausland wird diesen Punkten in größtmöglichem Ausmaß auf vielfältige Weise Rechnung getragen.

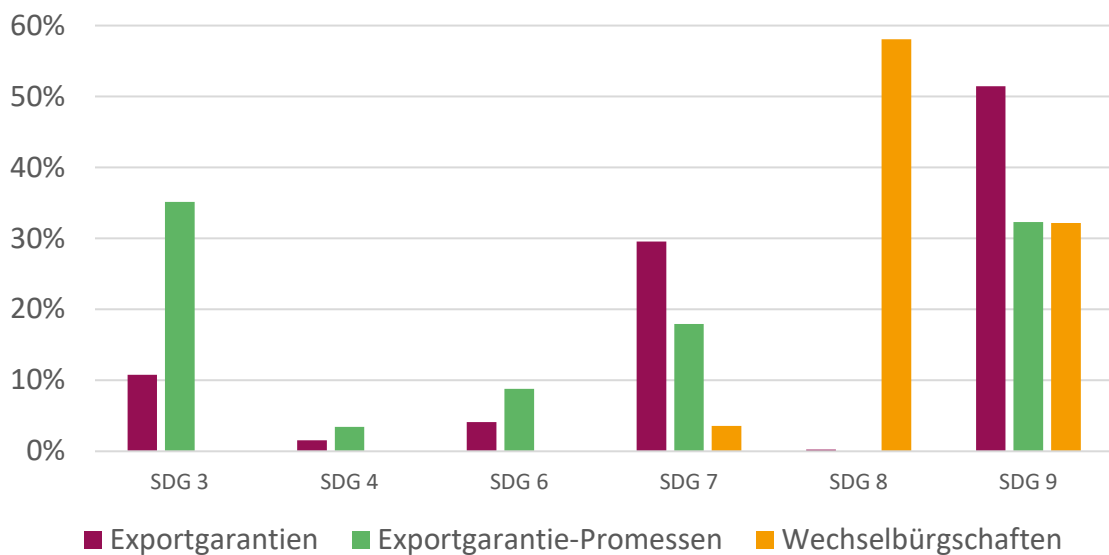
Dabei bewegen sich BMF und OeKB in einem **Spannungsfeld** zwischen einerseits wirtschaftspolitischen Zielen hinsichtlich der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Exportunternehmen sowie andererseits der Umsetzung von Nachhaltigkeits- und Umweltzielen. Diese **Interessensabwägung** wird vom BMF und der OeKB überaus ernst genommen.

Im Rahmen einer breiten Kooperation auf internationaler Ebene sind BMF und OeKB bestrebt, die Zielländer der Ausfuhrförderung für Umwelt- und Entwicklungsfragen zu sensibilisieren und Projektentwicklungen positiv zu beeinflussen. BMF/OeKB wirken aktiv an einer entsprechenden Verankerung dieser Aspekte im internationalen Regelwerk der OECD mit. Dies erfolgt mittels Teilnahme an internationalen Meetings und Workshops, bi- und trilateralen Meetings und dem aktiven Meinungsaustausch mit anderen Stakeholdern und Exportkreditagenturen.

Im konkreten **Tagesgeschäft** werden die Beiträge der einzelnen im Rahmen der Ausfuhrförderung zu beurteilenden Transaktionen zu den **17 Sustainable Development Goals (SDGs)** der Vereinten Nationen für alle größeren und jedenfalls alle sensiblen Fälle überprüft und in einem qualitativen high-level Mapping angeführt. Damit wird ersichtlich, inwieweit die im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens unterstützten Projekte zur Erfüllung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen. Die jährlichen Evaluierungen haben gezeigt, dass bisher die größten Beiträge zu folgenden drei Hauptzielen verzeichnet wurden:

- SDG 8 - Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
- SDG 9 - Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
- SDG 3 - Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.

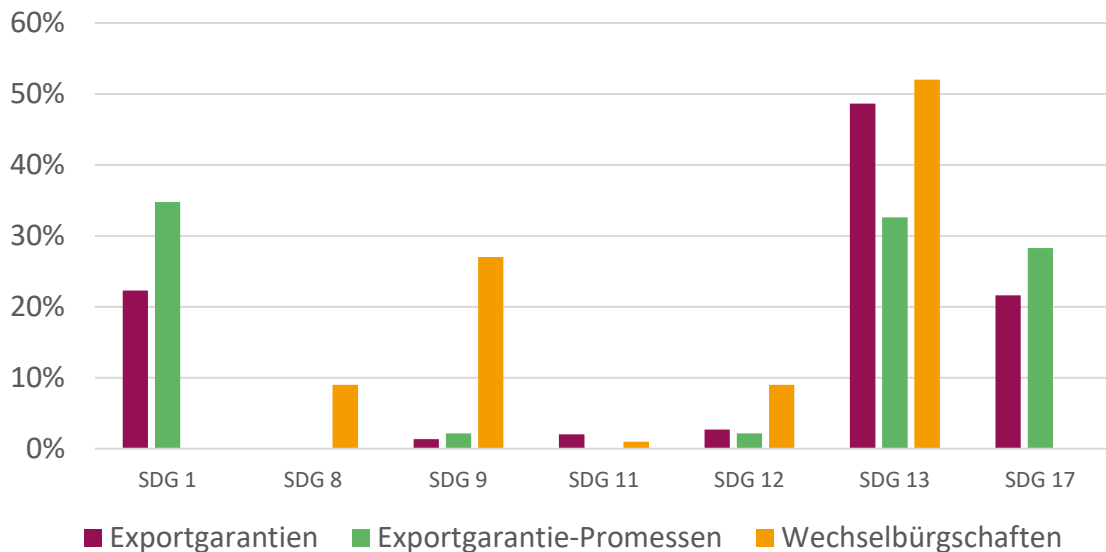
Abbildung 1: Produktgruppen und Verteilung der SDG-Hauptziele,
per 31.12.2022



Quelle: Auswertung OeKB

Seit Beginn der SDG-Evaluierung im Jahr 2019 konnten den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen mehr als 13,7 Mrd. EUR (ca. 56%) an Haftungen im Bereich Exportgarantien, Promessen und Wechselbürgschaften zugeordnet werden.

Abbildung 2: Produktgruppen und Verteilung der SDG-Nebenziele,
per 31.12.2022



Quelle: Auswertung OeKB

Als bedeutendstes Nebenziel konnte das SDG 13 - Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen – identifiziert werden. Dies ergibt sich aus der hohen Anzahl an Projekten im Bereich erneuerbare Energie sowie Modernisierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen. Weiters leisten die Haftungen der Republik Österreich auch einen bedeutenden Beitrag zum SDG 1 - Armut beenden, Schutz vor Armut für alle, Zugang zu Ressourcen für alle. Zur Vervollständigung der Darstellung wird künftig auch vermehrt auf die negativ betroffenen SDGs eingegangen.

Bezüglich der Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt das BMF eine nachhaltige Transformation zur Klimaneutralität und will die österreichischen Exporteure auf ihrem Weg in eine klimaneutrale Zukunft bestmöglich unterstützen. Zu diesem Zwecke gibt es bereits eine Reihe von grünen Instrumenten der Exportförderung. Dazu zählen die Exportinvest Green, die Beteiligung Green sowie die Exportinvest Green Energy als Anreiz für umwelt- und klimafreundliche Investitionen im In- und Ausland. Diese Produkte wurden in Kohärenz mit der von der Bundesregierung verfolgten Green Finance Agenda entwickelt.

Lieferungen von Waffen, Militärgütern und Nukleartechnik sind in der Ausfuhrförderung jedenfalls **nicht deckungsfähig**. In Einklang mit den OECD-Vorgaben wird der Neubau von Kohlekraftwerken oder der Ausbau von bestehenden Kohlekraftwerken nicht gedeckt.

Modernisierungen sind nur dann zulässig, falls damit eine signifikante Reduktion der Umweltauswirkungen erreicht werden kann, ohne die Kapazität oder Lebenszeit des Kraftwerks zu erhöhen.

Auf OECD- Ebene wurde das Arrangement on **Officially Supported Export Credits** (OECD-Konsensus¹) überarbeitet und an das aktuelle internationale Umfeld angepasst. Die jüngste Aktualisierung vom 15.07.2023 erlaubt höhere Flexibilität bei Zahlungskonditionen und bessere Möglichkeiten klimafreundliche Projekte zu unterstützen. So konnte der Geltungsbereich des Sektorabkommens für Klimawandel (CCSU) deutlich erweitert werden – damit kommen nicht nur für die Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energie, sondern auch für weitere Bereiche wie z.B. emissionsarmen Verkehr oder emissionsarme Produktion günstigere Finanzierungsbedingungen zur Anwendung.

Das BMF bewegt sich in der Ausfuhrförderung auf EU- und OECD-Ebene innerhalb der **internationalen Rahmenbedingungen**. Dabei nimmt das BMF bei Diskussionen und Initiativen eine aktive Rolle ein und vernetzt sich mit Stakeholdern. Europäische und die wichtigsten OECD-Mitbewerber bewegen sich innerhalb des gemeinsam erarbeiteten Regelwerks. Das so geschaffene Level-Playing Field gilt allerdings nur für Mitglieder der EU und OECD und stellt keinen globalen Standard dar.

Im Zuge der OECD Arbeitsgruppe für offizielle unterstützte Exportkredite bemühte sich Österreich seit Mitte der 90er-Jahre zunächst aktiv um die Einführung, später aktiv um die Weiterentwicklung von gemeinsamen Umwelt- und Sozialstandards. Während diese, **common approaches**², als OECD-Empfehlungen rechtlich unverbindlich sind, bekennen sich BMF und OeKB zu deren verpflichtenden Einhaltung.

Die OeKB übernimmt dabei die Umwelt- und Sozialprüfung von Projektanträgen. Im Rahmen des sogenannten Screenings wird bei jedem Antrag auf Bundeshaftung festgestellt, inwieweit es bezüglich der Umwelt- und Sozialauswirkungen der Geschäftsfälle Risiken gibt bzw. geben könnte. Dies inkludiert zahlreiche Themenfelder im Bereich Umwelt und Soziales wie Umweltverschmutzungen, Naturschutzgebiete, Klimaauswirkungen, Ressourcenknappheit, Arbeitsbedingungen, oder Menschenrechte.

¹ OECD, *Arrangement on Officially Supported Export Credits*, Juli 2023 unter [https://one.oecd.org/document/TAD/PG\(2023\)7/en/pdf](https://one.oecd.org/document/TAD/PG(2023)7/en/pdf)

² OECD, *Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence (The “Common Approaches”)*, April 2016 unter <https://one.oecd.org/document/TAD/ECG%282016%293/en/pdf>.

Als Ergebnis des Screenings wird entschieden, welches weitere Prüfverfahren zur Anwendung kommt.

Abhängig von Zahlungskonditionen und Projektsensibilität werden die Prüfungsstandards der *common approaches* (Typ I) oder des „Watchful Eye“-Prinzips (Typ II) angewandt. Das „Watchful Eye“-Prinzip ist ein risikobasiertes Verfahren, welches gemeinsam mit dem BMF entwickelt wurde. Für die Prüfung werden internationale Standards herangezogen wie z.B. die Performance Standards des IFC (International Finance Kooperation) oder das Environmental and Social Framework (ESF) der Weltbank. Die Standards beziehen sich auf verschiedenste potentielle Auswirkungen der Projekte und behandeln Themen wie Umweltverschmutzung, Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Enteignungen, Biodiversität, betroffene Gemeinden oder Kulturgüter. Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung sind als Querschnittsmaterie eingearbeitet. Projekte werden jeweils gemäß ihren Auswirkungen in die Kategorien A (signifikante Auswirkungen) bis C (minimale Auswirkungen) klassifiziert, wobei abhängig von der Kategorisierung vertiefende Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen oder Vor-Ort-Prüfungen erfolgen können. Ebenso entscheiden die Prüfpertinnen und -experten, ob ein Monitoring angebracht ist, um hier mögliche negative Impacts schon im Vorfeld zu mitigieren. Ein Abschlussbericht bewertet gesammelte Daten und wird samt Empfehlungsbeschluss dem Projektblatt beigelegt, welches die Grundlage für eine Behandlung im Ausfuhrförderungsbeirat ist.

Korruptionsbekämpfung ist von wesentlicher Bedeutung zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele. In der Abwicklung der Ausfuhrförderung wird daher **die Anti-Korruptionsempfehlung der OECD** (*OECD Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits*³) angewendet. Für die Exporthaftungen bedeutet das, dass bei jedem Antrag nach dem Ausfuhrförderungsgesetz eine Reihe von rechtswirksamen Bestätigungen abgegeben werden muss, wonach das zur Deckung beantragte Rechtsgeschäft frei von Korruption ist. Diese Bestätigungen erfassen nicht nur den Antragstellenden selbst, sondern auch seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Provisionen. Weiters erfolgen Abfragen der Ausschlusslisten bestimmter internationaler Finanzinstitutionen, wie z.B. der Weltbank oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Sollten im Zuge dieser Überprüfungen Zweifel aufkommen, wird diesen zwingend im Rahmen einer vertieften Prüfung weiter nachgegangen. Erst wenn alle Bedenken ausgeräumt sind, wird der Antrag auf Haftungsübernahme inhaltlich behandelt.

³ OECD, *Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits*, März 2019 unter [https://one.oecd.org/document/TAD/ECG\(2019\)2/En/pdf](https://one.oecd.org/document/TAD/ECG(2019)2/En/pdf)

Die **Länderberichte der OeKB** weisen neben dem Korruptionswahrnehmungsindex weitere Sozial-, Entwicklungs- und Ökologie-Indikatoren aus, um bei der Beurteilung von Projekten das Länderrisiko noch transparenter darzustellen. Sofern die Bewertungen für die entsprechenden Länder vorliegen, weisen diese auch das Ranking im Human Development Index (HDI), den Gini-Koeffizienten sowie die Platzierung im World Risk Index for Natural Disasters auf. Fundierte Informationen über die wirtschaftliche und politische Situation in Exportmärkten helfen heimischen Unternehmen, das Risiko besser einzuschätzen und die richtigen Instrumente für eine Minimierung dieser Risiken zu wählen. Das Länderanalyseteam informiert regelmäßig darüber, welcher Markt aktuell Chancen bietet und wo auf erhöhtes Risiko zu achten ist.

Transparenz genießt unter Wahrung gesetzlich geschützter Interessen einen hohen Stellenwert. Die OeKB erstellt im Auftrag des BMFs jährlich spezielle Berichte zum Exportservicebereich und zur Nachhaltigkeit und ist seit 2001 nach der EMAS (Eco Management and Audit Scheme Verordnung) und ISO 14001 zertifiziert. Weiters werden Projekte der Kategorie A und B über 10 Mio. Euro, für die eine Haftung übernommen wurde, auf der Homepage der OeKB veröffentlicht und bei hoch sensiblen Kategorie A Projekten informiert die OeKB die Stakeholder bereits vor einer Haftungsübernahme. Klimarelevante Projekte werden vom BMF gemeldet und im Rahmen des jährlichen österreichischen Berichts zur internationalen Klimafinanzierung veröffentlicht.

Seit Dezember 2020 sind die OeKB, die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) und die OeKB CSD Unterstützerinnen der TCFD – Task Force on Climate-Related Financial Disclosures. Die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen gemäß der vorgegeben TCFD Struktur Governance, Strategie, Risiko sowie Ziele und Indikatoren wird im Nachhaltigkeitsbericht der OeKB Gruppe dokumentiert.

BMF und OeKB sind in intensivem Kontakt mit ihren Kunden. Im Rahmen dieser regelmäßigen strukturierten Gespräche werden neben wirtschaftlichen und ökologischen Themen auch Themen der Nachhaltigkeit und Transformation zu einer klimaneutralen Zukunft angesprochen. Je nach den Bedürfnissen des Unternehmens werden dabei die Möglichkeiten der Begleitung durch das BMF am Pfad der Transformation durch Instrumente des Ausfuhrförderungsverfahrens erarbeitet.

Auch werden den Kunden des AusFG-Verfahrens die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**⁴ nähergebracht und bei Beteiligungen werden die österreichischen Investoren zur Einhaltung der OECD-Leitsätze angehalten.

Gemäß den OECD-Prinzipien für *Sustainable Lending* bemüht sich Österreich durch seine Garantienpolitik einkommensschwache Länder vor Überschuldung zu schützen. Als Mitglied im informellen multilateralen Gläubigerforum des **Pariser Clubs** nimmt Österreich weiters eine aktive Rolle bei der Schuldenrestrukturierung von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Ländern ein und bemüht sich um die rasche Wiederherstellung eines tragfähigen Schuldenniveaus gem. den Standards des Internationalen Währungsfonds (IWF). Das BMF kommt dabei seinem gesetzlichen Mandat im Spannungsfeld zwischen Entwicklungspolitik und verantwortungsvollem Umgang mit Budgetmitteln nach.

Nachhaltige Instrumente der Ausfuhrförderung

Bereits seit Anbeginn der öffentlichen Ausfuhrförderung unterstützt das Verfahren auch den Export von umwelt- und klimarelevanten Exportgütern. Durch die Einführung und den Ausbau von nachhaltigen Instrumenten in der jüngeren Zeit wurde die Umsetzung derartiger Projekte weiter incentiviert. Dadurch unterstützen BMF und OeKB die Nachhaltigkeitsbestrebungen der österreichischen Exportwirtschaft und bieten gezielte Instrumente an, um klima- und umweltrelevante Investitionen und Beteiligungen zu attraktiveren. Die positiven Umwelteffekte können sich dabei auf die Vermeidung, Reduktion oder Beseitigung von Umweltverschmutzung, auf die Verminderung oder Vermeidung des Ressourcenabbaus oder die Herstellung von umweltfreundlichen Gütern und Technologie bzw. Dienstleistungen beziehen. Entsprechende Projektanträge werden auf Einzelfallbasis, insbesondere auf die umweltrelevanten Aspekte geprüft, um die Erreichung der Förderbedingungen sicherzustellen.

Exportinvest Green

Heimischen Exporteuren und deren österreichischen Zulieferern steht mit der Exportinvest Green eine attraktive Finanzierungsmöglichkeit für Neu- oder Ersatzinvestitionen in Österreich zur Verfügung. Wer als österreichisches Exportunternehmen bzw. dessen Zulieferer bewusst Investitionen tätigt, die die Umwelt

⁴ <http://www.bmwfj.gv.at/Außenwirtschaft/Investitionspolitik/Seiten/OECD-Leitsaetze fuer multinationale Unternehmen.aspx>

entlasten und einen nachhaltigen Beitrag zur Umweltverbesserung leisten, profitiert davon. Ab einer Investitionssumme von 2 Mio. Euro können Unternehmen mit einer Exportquote von mehr als 20%, abhängig von der Exportquote bis zu 100% der Investitionssumme finanziert bekommen. Die Risikoübernahme richtet sich dabei nach Bonität, Finanzierungsstruktur und Laufzeit und kann bis zu 40% betragen.

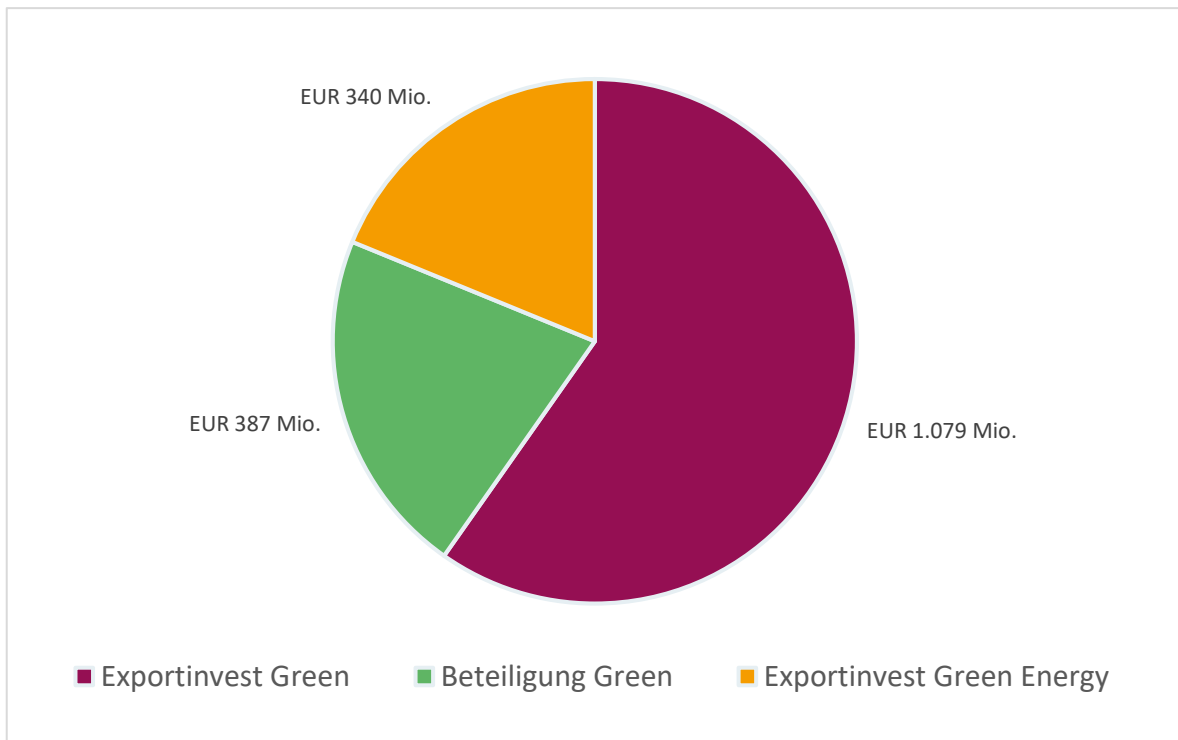
Beteiligung Green

Österreichische Unternehmen, die sich an Firmen im Ausland beteiligen oder einem ausländischen Unternehmen ein beteiligungsähnliches Darlehen zur Verfügung stellen wollen, können im Wege der Beteiligungsfinanzierung diese Investition günstig finanzieren. Finanzierungen mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt profitieren im Zuge der Beteiligung Green von erhöhten Haftungsquoten. Je nach Bonität, Finanzierungsstruktur und Laufzeit kann diese bis zu 40% betragen.

Exportinvest Green Energy

Heimischen Exporteuren steht mit der Exportinvest Green Energy seit Februar 2023 eine attraktive Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen in erneuerbare Energien in Österreich zur Verfügung. Wer als österreichisches Exportunternehmen oder dessen Zulieferer bewusst Investitionen tätigt, um fossile Energiequellen zu ersetzen, profitiert davon. Ab einer Investitionssumme von 2 Mio. Euro, die dem Umstieg von fossilen Energiequellen auf erneuerbare Energiequellen, wie z.B. Wind, Sonne, Wasserkraft, Biomasse oder Geothermie dienen können Unternehmen mit einer Exportquote von mehr als 20%, abhängig von der Exportquote, bis zu 100% der Investitionssumme finanziert bekommen. Die Risikoübernahme richtet sich dabei nach Bonität, Finanzierungsstruktur sowie Laufzeit und kann bis zu 70% betragen.

Abbildung 3: Ausnützungsstand der nachhaltigen Instrumente im Ausfuhrförderungsverfahren, per 30.09.2023



Quelle: Auswertung OeKB

Ausstiegstrategie

Auf Basis der Ratschlussfolgerungen zu Exportkrediten vom 15. März 2022⁵ bildet diese Strategie den nationalen Ausstiegspfad für den Entfall von Haftungen im Bereich der fossilen Energieträger.

Das Ausfuhrförderungsverfahren steht einerseits im Spannungsfeld zwischen ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung, der Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Exportunternehmen, und den Bestrebungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Entwicklungsziele andererseits. In Umsetzung des **dualen Ansatzes** wurden durch die Einführung von nachhaltigen Instrumenten im Ausfuhrförderungsverfahren bereits bisher Projekte mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Klima besonders unterstützt. Um gegenteilige Projekte, mit potentiellen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima zu disincentivieren sollen entsprechende Projekte künftig nicht mehr von risikoreduzierenden Haftungsübernahmen des Bundes profitieren.

Zielsetzung

Neben den bestehenden Instrumenten zur Incentivierung von nachhaltigen Projekten wird die Haftungsübernahme von Projekten im Bereich der fossilen Brennstoffe beendet. Durch diesen zweiteiligen Ansatz sollen die Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gleichsam gefördert werden und das „Zwei-Säulen-Prinzip“ entsprechende verfolgt werden. Gegenständlicher Plan bildet darüber hinaus einen Beitrag zur Erreichung der österreichischen Klimaziele und der Klimaneutralität bis 2040. Der Ausstiegsplan soll dazu beitragen, das 1,5°C Ziel des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und einen Beitrag zur Erfüllung der *Sustainable Development Goals* der Vereinten Nationen leisten.

Er soll einen Fahrplan zur strukturierten Beendigung derartiger Haftungsübernahmen darstellen und betroffenen Exportunternehmen Rechts- und Planungssicherheit bei der Abwicklung ihrer bestehenden Projektpipeline bieten. Gleichzeitig soll der Ausstiegsplan

⁵ Rat der Europäischen Union, *Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten*, 7101/22, März 2022.

betroffene Unternehmen motivieren und unterstützen ihre Produkte für eine nachhaltige Verwendung zu adaptieren, beziehungsweise bestehende Produkte als Brückentechnologien bis zu einer nachhaltigen Verwendung tragfähig zu erhalten.

Zur Sicherstellung eines *Level-Playing Field* engagiert sich das BMF auf EU- und OECD-Ebene um gemeinsame internationale Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsstandards zu entwickeln. In Einklang mit den OECD-Vorgaben ist der Neubau von Kohlekraftwerken und der Ausbau von bestehenden Kohlekraftwerken bereits nicht mehr gedeckt. Modernisierungen sind nur dann zulässig, sofern damit eine signifikante Reduktion der Umweltauswirkungen erreicht werden kann, ohne die Kapazität oder Lebenszeit des Kraftwerks zu erhöhen. In Folge dieses Übereinkommens⁶ sind die EU-Mitgliedsstaaten um weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Exportkreditsysteme bemüht. Die Ratschlussfolgerungen vom März 2022⁷ sehen dahingehend die Ausarbeitung von nationalen Ausstiegsplänen in Bezug auf die Förderung von Projekten, über den Kohlebereich hinaus, auch im Erdöl- und Erdgasbereich vor.

Gemäß diesen Ratschlussfolgerungen behandelt gegenständlicher Ausstiegsplan die Förderung von Projekten im Bereich der fossilen Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas), wobei dabei auf die Verwendung entlang der Wertschöpfungskette: Exploration, Förderung, Transport, Lagerung, Raffination, Verteilung und Verstromung abgestellt wird.

BMF und OeKB werden die Entwicklung des nationalen Phasing-Out sowie die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich genau beobachten. Neben diesem **Monitoring** ist beabsichtigt eine **Evaluierung** zur Überprüfung der Effektivität und Zielerreichung dieser Strategie vorzunehmen. Eine erste Evaluierung soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Strategie stattfinden. Potentielle Themen der Evaluierung könnten Fragen der Auswirkungen auf einzelne betroffene Exportunternehmen, Arbeitsplätze, Verfügbarkeit alternativer Finanzierungsmöglichkeiten bis hin zur Finanzmarktstabilität sowie wissenschaftliche Entwicklungen und technologische Weiterentwicklungen sein, aus denen sich ein allfälliger Handlungsbedarf für diese Strategie ergeben kann.

⁶ OECD, *ARRANGEMENT ON OFFICIALLY SUPPORTED EXPORT CREDITS*, Juli 2023.

⁷ Rat der Europäischen Union, *Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten*, 7101/22, März 2022.

Umfang

Um den Beitrag der österreichischen Exportwirtschaft zum weltweiten Treibhausgasausstoß zu reduzieren werden die Instrumente des Ausfuhrförderungsverfahrens **für direkte Unterstützung oder Finanzierung von Projekten entlang der Wertschöpfungskette fossiler Brennstoffe** nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies gilt für alle Instrumente des Ausfuhrförderungsverfahrens gem. Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)⁸.

Der Umfang des Entfalls der Haftungsmöglichkeit ergibt sich aus den Ratschlussfolgerungen vom März 2022⁹. Demnach sind Projekte im Bereich der fossilen Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas) entlang der Wertschöpfungskette, also *„Exploration, Förderung, Transport, Lagerung, Raffination, Verteilung von Kohle, Rohöl und Erdgas sowie Verstromung ohne CO₂-Abscheidung und Speicherung“* umfasst.

Der Ausstieg erfolgt dabei entlang des Ausstiegspfad es anhand des Emissionspotentials, beginnend mit dem weitreichenden Ende der Haftungsübernahme für Projekte im Kohlebereich ab 2025, gefolgt von Erdöl- und Erdgas-Projekten. Der gegenständliche Ausstiegsplan wurde unter Berücksichtigung der bekannten Ausstiegsszenarien vergleichbarer europäischer Exportkreditagenturen und der europäischen bilateralen Entwicklungsfinanzierungsorganisationen erstellt. Der Ausstiegspfad fußt auf den unterschiedlichen Emissionsfaktoren der fossilen Brennstoffe. Bei der Verbrennung von Kohle entstehen im Vergleich zu anderen fossilen Brennstoffen die meisten Treibhausgasemissionen pro erzeugter Energieeinheit. Beim Umstieg von Kohle auf Erdöl betragen die Emissionsfaktoren je nach Qualität und Zusammensetzung des Brennmaterials schon rund 30% weniger und bei einem Umstieg von Erdöl auf Erdgas können die Faktoren nochmals um rund 25-30% reduziert werden¹⁰.

Unter gewissen, begrenzten Umständen können im Einklang mit den Ratschlussfolgerung¹¹ Ausnahmen festgelegt werden, zum Beispiel um Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsstandards sicher zu stellen oder die Effizienz und damit Klimarelevanz bestehender Anlagen signifikant zu verbessern. Der Entfall der Möglichkeit zur Haftungsübernahme bezieht sich jeweils auf Neugeschäfte und signifikante

⁸ Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz – AusfFG) idF BGBl. I Nr. 193/2022.

⁹ Rat der Europäischen Union, *Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten*, 7101/22, März 2022.

¹⁰ Umweltbundesamt, *Austria's National Inventory Report 2023*, April 2023.

¹¹ Rat der Europäischen Union, *Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten*, 7101/22, März 2022.

Haftungsausweitungen/-Erhöhungen. Bereits genehmigte Haftungsübernahmen sind vom Ausstieg nicht betroffen und reifen entlang des vereinbarten Finanzierungsplanes ab. Sofern Projekte eine Doppelnutzung (fossile und erneuerbare Brennstoffe) ermöglichen kann die Haftungsübernahme erfolgen, solange die überwiegende Nutzung von erneuerbaren Brennstoffen überwiegt.

Die Deckung für Umwandlung von fossiler in nicht-fossile Energieinfrastruktur ist weiterhin möglich. Ebenso bleibt die Möglichkeit zur Haftungsübernahme für die Demontage von Anlagen im fossilen Bereich weiterhin bestehen.

Energieträger

Kohle

Die generelle **Möglichkeit zur Haftungsübernahme** von Projekten im Bereich des **Kohleabbaus und der Kohleverarbeitung entfällt ab 2025**. In Erweiterung der bisherigen OECD-Regelung, die einen Entfall der Haftungsübernahme bei neuen Kohlekraftwerken und dem Ausbau von bestehenden Kohlekraftwerken vorsehen, sollen darüberhinausgehend auch weitere Projekte entlang der Wertschöpfungskette von der Haftungsübernahme ausgeschlossen werden, sofern das zugrundeliegende Projekt oder die Ware gemäß ihrem Verwendungszweck und -Design zur überwiegenden Verwendung im Kohlebereich bestimmt ist. In Ermangelung von tragfähigen Alternativen können Geschäfte im Zusammenhang mit der Veredelung von metallurgischer Kohle bis auf Weiteres weiterhin unterstützt werden. Die fortgeführte Notwendigkeit dieser Ausnahme soll im Zuge der Evaluierung überprüft werden.

Erdöl

Die generelle **Möglichkeit zur Haftungsübernahme** von Projekten im Bereich der **Erdölförderung und der Erdölverarbeitung entfällt ab 2026**. Dies betrifft alle Projekte entlang der Wertschöpfungskette, sofern das zugrundeliegende Projekt oder die Ware gemäß ihrem Verwendungszweck und -Design zur überwiegenden Verwendung im Erdölbereich bestimmt ist. Aus entwicklungspolitischen Überlegungen bleiben Haftungsübernahmen für Projekte in *Least Developed Countries* (LDC) für Koch- und

Heizzwecke weiterhin möglich, ebenso Projekte in Bereichen der Notstromversorgung auch in entwickelten Ländern.

Erdgas

Die generelle **Möglichkeit zur Haftungsübernahme** von Projekten im Bereich der **Erdgasförderung und der Erdgasverarbeitung entfällt ab 2030**. Dies betrifft alle Projekte entlang der Wertschöpfungskette, sofern das zugrundeliegende Projekt oder die Ware gemäß ihrem Verwendungszweck und -Design zur überwiegenden Verwendung im Erdgasbereich bestimmt ist. Projekte im Bereich bestehender (fossiler) Leitungsinfrastruktur sind weiterhin deckungsfähig wenn das Leitungsnetz bzw. die Lagerstätte für den Transport und die Lagerung von erneuerbaren Gasen geeignet ist und die Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2040 nicht beeinträchtigt wird. Aus entwicklungspolitischen Überlegungen bleiben Haftungsübernahmen für Projekte in *Least Developed Countries* (LDC) für Koch- und Heizzwecke weiterhin möglich ebenso Projekte in Bereichen der Notstromversorgung auch in entwickelten Ländern.

Im Fall einer hybriden Nutzungsmöglichkeit von Projekten in Erdöl- und Erdgasbereich kommt eine gemischte Frist (01.01.2028) zur Anwendung.

Ausnahmen

Maßnahmen, die zur Verbesserung der Effizienz, der Gesundheits-, Sicherheits-, Sozial- oder Umweltstandards beitragen sind vom Entfall der Haftungsmöglichkeiten nicht betroffen. Sofern die Maßnahme eine Verbesserung der Effizienz und damit eine Verbesserung der Klimarelevanz zur Folge hat kann eine Deckung weiterhin erfolgen, solange entsprechende Verbesserungen signifikant sind und die Kapazität und die Lebenszeit der Anlage nicht verlängert wird¹². Im Einzelfall können für Projekte, die zur Sicherstellung der nationalen Energie- oder Rohstoffsicherheit, der Energie- und Rohstoffsicherheit des Ziellandes unumgänglich sind oder dem übergeordneten nationalen geostrategischen Interesse unterliegen, auch weiterhin Haftungen übernommen werden. Sofern Projekte im Kohle-, Erdöl oder Erdgas-Bereich im

¹² International Energy Agency, *The Oil and Gas Industry in Net Zero Transition – World Energy Outlook Special Report*, November 2023.

Zusammenhang mit Kohlenstoffdioxid-Abscheidungs- oder Speicheranlagen (CCU bzw. CCS) verwendet werden und dadurch zusätzlichen Kohlenstoffdioxid-Emissionen vermieden werden, sind diese ebenso von der Anwendbarkeit dieser Strategie ausgenommen.

Die Anwendbarkeit der dargelegten spezifischen Ausnahmefälle besteht, abgesehen von der Sicherstellung der Energie- und Rohstoffsicherheit sowie dem geostrategischen Interesse, vorbehaltlich ihrer Kompatibilität mit dem 1,5°C Ziel sowie ihre Kompatibilität mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, welche von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind. Die Anwendbarkeit von Ausnahmetatbeständen erfolgt in der banktechnischen Beurteilung und ist in den Projektblättern darzulegen.

Zusammenfassung

	Ausstieg	Spezifische Ausnahmen
Kohle		
Exploration	Neuprojekte ab 2025	-
Förderung		-
Transport		-
Lagerung		-
Raffination		Veredelung von metallurgischer Kohle
Verteilung		-
Verstromung ohne CCS/CCU	Neuprojekte seit 2021	-
Erdöl		
Exploration	Neuprojekte ab 2026	-
Förderung		-
Transport		-
Lagerung		-
Raffination		-
Verteilung		-
Verstromung ohne CCS/CCU		Notstromversorgung
Erdgas		
Exploration	Neuprojekte ab 2030	-
Förderung		-
Transport		Eignung für erneuerbare Gase
Lagerung		
Raffination		
Verteilung		
Verstromung ohne CCS/CCU		Notstromversorgung

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
CCS	Carbon Capture Storage (Kohlenstoffdioxidabscheidung und Lagerung)
CCSU	OECD Climate Change Sector Understanding
CCU	Carbon Capture Utilisation (Kohlenstoffdioxidabscheidung und Nutzung)
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
ESF	Weltbank Environmental and Social Framework
EU	Europäische Union
HDI	Human Development Index
IFC	International Finance Corporation
IWF	Internationaler Währungsfonds
LDC	Least Developed Countries (am wenigsten entwickelte Länder)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank AG
OeKB	Österreichische Kontrollbank AG
OeKB CSD	Österreichische Kontrollbank Central Securities Depository GmbH
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
TCFD	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: BMF Abteilung III/8, OeKB

Wien, Dezember 2023. Stand: 12.12.2023

Version: 1.0

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)